



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2024/2025

ausgegeben am 06.11.2025

11. Stück

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2025/26

Dr. Sven Fisler
Rektor

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2025/26



Präambel

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden können, führt die Pädagogische Hochschule Kärnten gem. § 50 Abs. 6 HG ein Reihungsverfahren durch. Dieses Reihungsverfahren besteht aus der Absolvierung des Moduls B und des Face-to-Face Assessments.

§ 1

Das Reihungsverfahren gilt für alle StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2025/26 an der Pädagogischen Hochschule Kärnten zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen.

§ 2

Die Zahl der Studienplätze für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe wird für das Studienjahr 2025/26 mit insgesamt 120 festgelegt.

§ 3 Informationen zum Reihungsverfahren

- (1) Die Reihung der 120 besten Studierenden erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der StudienwerberInnen beim Modul B und dem Face-to-Face Assessment. Die Registrierung, der Termin des Modul B und des Face-to-Face Assessments sowie der Inhalt dieses Tests sind in der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2025/26 geregelt.
- (2) Sämtliche Informationen zum Ablauf des Moduls B und des Face-to-Face Assessments werden entsprechend der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2025/26 auf der Website der Pädagogischen Hochschule Kärnten veröffentlicht.

§ 4 Reihung

- (1) Für die einzelnen Teilbereiche (ModulB, Face-to-Face Assessments) werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die StudienwerberInnen werden nach der erreichten Gesamtpunkteanzahl gereiht. Die 120 besten StudienwerberInnen erhalten einen Studienplatz.
- (2) Sollten aufgrund der Prüfungsergebnisse mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden StudienbewerberInnen überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Bleibt die Anzahl der StudienwerberInnen nach Ende des Aufnahmeverfahrens Bachelorstudium Lehramt Primarstufe unter der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.

- (4) Für StudienwerberInnen, die das Aufnahmeverfahren zum Nebentermin ablegen, können Studienplätze für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe nur nach Maßgabe noch freier Studienplätze (Restplätze) bis zu der in §2 genannten Anzahl an Studienplätzen vergeben werden.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 4 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Nachweises der Eignung für Lehramtsstudien voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2025/26 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat
Dr. Sven Fisler